

Bekanntmachung der Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) vom 15.12.2011:

Auf Grund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 18.06.2026 folgende Änderung beschlossen:

I. § 41 (Absetzungen) Absatz 4 Satz 5 wird wie folgt neu gefasst:

Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 35 des Landesgrundsteuergesetzes ist entsprechend anzuwenden.

II. § 42 wird wie folgt neu gefasst:

§ 42 Höhe der Abwassergebühren

- | | |
|--|---------|
| (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m ³ Abwasser für den Zeitraum 01. Januar 2027 bis 31. Dezember 2027 | 6,83 €, |
| ab 01. Januar 2028 | 6,53 €. |
| (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40 a) beträgt je m ² versiegelter Fläche für den Zeitraum 01. Januar 2027 bis 31. Dezember 2027 | 0,84 €, |
| ab 01. Januar 2028 | 0,82 €. |
| (3) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40 a während des Veranlagungszeitraums, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt. | |

III. Inkrafttreten:

Die Satzungsänderung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs. 2 KAG (Kommunalabgabengesetz) Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.

Ausgefertigt:

Zweiflingen, den 19.06.2026

gez. Susanne Uebel-Madenciler

Bürgermeisterin